

Antrag

**der Abgeordneten Anna Gallina, Christiane Blömeke, Phyliss Demirel,
René Gögge, Farid Müller, Dr. Carola Timm, Dr. Anjes Tjarks (GRÜNE)
und Fraktion**

und

**der Abgeordneten Uwe Lohmann, Urs Tabbert, Ksenija Bekeris, Peri Arndt,
Hendrikje Blandow-Schlegel, Matthias Czech, Barbara Duden,
Henriette von Enckevort, Martina Friederichs, Hildegard Jürgens, Milan Pein,
Frank Schmitt, Sören Schumacher, Olaf Steinbiß, Dr. Tim Stoberock,
Carola Veit, Michael Weinreich, Güngör Yilmaz (SPD) und Fraktion**

zu Drs. 21/16000

**Betr.: Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren: Stellung von
Kindern und Jugendlichen im Verfahren stärken**

Familienrichterinnen und Familienrichter sind mit Vorgängen befasst, deren Klärung für die Betroffenen von grundlegender Bedeutung ist. Entscheidungen in familiengerichtlichen Verfahren – insbesondere im Sorge- und Umgangsrecht und in Kinderschutzverfahren – haben regelmäßig eine einschneidende Wirkung für die Biografien der betroffenen Kinder und Jugendlichen und die Lebensentwürfe ihrer Eltern oder Pflegeeltern.

Die in familiengerichtlichen Verfahren zu beurteilenden Sachverhalte sind häufig sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht komplex, emotional aufgeladen und von gegenläufigen Interessen geprägt. Der Staat ist dabei in seiner verfassungsrechtlichen Wächterfunktion dem Kindeswohl verpflichtet, muss dabei jedoch verhältnismäßig handeln und das grundrechtlich geschützte Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder (Artikel 6 GG) achten. Die Umstände und Herausforderungen familiengerichtlicher Verfahren stellen fachlich und menschlich hohe Anforderungen an die Familienrichterinnen und -richter und setzen die betroffenen Kinder zum Teil erheblichen Belastungen aus, denen sie altersbedingt oft nicht gewachsen sind. Maßnahmen zum Erhalt und der Förderung der Qualität des familiengerichtlichen Verfahrens müssen daher zwei Stoßrichtungen verfolgen: zum einen die Unterstützung der Familienrichterinnen und -richter und die Sicherstellung ihrer Qualifikation und zum anderen die kindgerechte Gestaltung familiengerichtlicher Verfahren. Zu beiden Aspekten hat jüngst auch die Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ in ihrem Bericht vom 17.01.2019 Stellung bezogen und Handlungsbedarf aufgezeigt.

Ein wesentlicher Baustein der Erhaltung und Förderung der Qualität der Hamburgischen Familiengerichtbarkeit ist die kontinuierliche Fortbildung der Familienrichterinnen und -richter. Wie aus der Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/15882 vom 25.01.2019 hervorgeht, nehmen die Hamburgischen Richterinnen und -richter regelmäßig verschiedene Fortbildungsangebote auf regionaler und überregionaler Ebene wahr und werden mit der zum Selbststudium erforderlichen Infrastruktur (Bibliotheken, Zeitschriftenumläufe, Zugänge zu juristischen Datenbanken) ausgestattet. Anders als in anderen Landesgesetzen (zum Beispiel Baden-Württem-

berg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) statuiert das Hamburgische Richtergesetz (HmbRiG) jedoch eine Fortbildungspflicht der Richterinnen und Richter bisher nicht ausdrücklich. Das Hamburgische Beamtengesetz (HmbBG) enthält zwar eine Fortbildungspflicht und das HmbRiG verweist grundsätzlich auf das HmbBG, es ist aber nicht abschließend geklärt, ob dieser Verweis auch die Fortbildungspflicht umfasst. Um diese potenzielle Gesetzeslücke zu schließen, ist die Einführung einer ausdrücklichen Verpflichtung der Richterinnen und Richter zur Fortbildung in das HmbRiG wünschenswert. Eine solche Verpflichtung sollte zwingend um eine korrespondierende Pflicht des Dienstherrn zur Unterstützung der Fortbildung ergänzt werden. Der gewünschte Erfolg einer Regelung der richterlichen Fortbildungspflicht ist nur zu erzielen, wenn Richterinnen und Richtern auch die realistische Möglichkeit zur Wahrnehmung ihrer Fortbildungspflicht gegeben wird. Dazu muss die Gewährleistung eines nach Kapazität und inhaltlicher Ausgestaltung adäquaten Fortbildungsangebots sichergestellt werden.

Es stellt sich die Frage, ob darüber hinaus Schritte – namentlich eine Bundesratsinitiative – zur Einführung spezifischer Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter wünschenswert sind. Nach aktueller Rechtslage ist in § 23 b Absatz 3 S. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) lediglich festgelegt, dass eine Richterin beziehungsweise ein Richter auf Probe in dem ersten Jahr nach ihrer beziehungsweise seiner Ernennung Geschäfte der Familienrichterin beziehungsweise des Familienrichters nicht wahrnehmen darf. Darüber hinausgehende gesetzliche Anforderungen – insbesondere hinsichtlich der Berufs- und/oder Lebenserfahrung, familienrechtsspezifischer und fachübergreifender Kenntnisse, zum Beispiel auf den Gebieten Pädagogik, Psychologie und Kommunikation – existieren bislang nicht. Seit Jahren wird von verschiedenen Seiten die Forderung nach der Einführung spezifischer Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter erhoben. Auch der Bericht der Enquete-Kommission adressiert dieses Thema an herausgehobener Stelle durch mehrere Empfehlungen. Es dürfte ohne weitere Erläuterung einsichtig sein, dass sich Kenntnisse der Familienrichterinnen und -richter im materiellen Familien- und Verfahrensrecht, eine adäquate Berufs- und Lebenserfahrung, Grundkenntnisse in (Kinder-) Psychologie und Pädagogik sowie Querschnittskompetenzen im kommunikativen und analytisch-diagnostischen Bereich positiv auf die Qualität der familiengerichtlichen Verfahren auswirken. Fraglich ist indes, ob die Regelung spezifischer Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter, die an eine längere Berufserfahrung und/oder bestimmte fachliche Kenntnisse anknüpft, erforderlich und zweckmäßig ist. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere zu ermitteln, wie sich die Einführung spezifischer Eignungsvoraussetzungen auf die Kapazitäten der Familiengerichte auswirken würde. Ein infolge von Eignungsvoraussetzungen auftretender personeller Engpass würde dem Zweck einer solchen Reform zuwiderlaufen. Eine weitergehende Erforschung der Sach- und Rechtslage auch im Vergleich zu anderen grundrechtsrelevanten richterlichen Aufgabengebieten könnte sich anbieten.

Mit Blick auf die an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Kinder und Jugendlichen hat die Enquete-Kommission eine Reihe von Punkten aufgezeigt, die zur kinder- und jugendgerechten Gestaltung familiengerichtlicher Verfahren noch verbesserungswürdig sind. Diese Punkte und mögliche Verbesserungsvorschläge sind zu prüfen und die Empfehlungen zur besseren Einbindung der kindlichen Bedürfnisse in Verfahren zu beachten. Minderjährige sind nach § 159 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) anzuhören, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben (Absatz 1), andernfalls, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder die persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist (Absatz 2). Insbesondere in Kinderschutzsachen, jedoch auch in anderen familiengerichtlichen Verfahren, kommt den Neigungen, Bindungen und dem Willen der Kinder und Jugendlichen maßgebliche Bedeutung zu und ist der Umgang mit den diesbezüglichen Angaben der betroffenen Minderjährigen eine der zentralen Herausforderungen des familiengerichtlichen Verfahrens. Notwendig ist die Schaffung einer Anhörungssituation, in der die betroffenen Kinder und Jugendlichen in altersangemessener Weise die Gelegenheit erhalten, ihre eigenen Erfahrungen und Sichtweisen zu schildern. Erforderlich ist darüber hinaus, dass die entsprechenden Angaben in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des Alters, Entwicklungsstands, Erfahrungs-

horizonts, der emotionalen Verfassung und Befragungssituation interpretiert werden (können). Neben einer entsprechenden Fortbildung der am Verfahren beteiligten Berufsträgerinnen und Berufsträger könnte unterstützungshalber auch die regelhafte Einholung schriftlicher Stellungnahmen von Verfahrensbeiständen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamts und gegebenenfalls Sachverständigen zu den Äußerungen der Kinder beziehungsweise Jugendlichen zur Interpretation des Anhörungsergebnisses hilfreich sein.

Die Enquete-Kommission stellt weiter fest, dass der Zeithorizont familiengerichtlicher Verfahren den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen jedenfalls teilweise noch nicht entspricht und identifiziert die Begutachtungen als „Nadelöhr“. Neben der Komplexität der zu begutachtenden Sachverhalte ist hierfür auch ein unzureichendes Angebot an qualifizierten Sachverständigen die Ursache. Es ist demnach erforderlich, Maßnahmen zu prüfen, durch die das Angebot an Sachverständigen insgesamt erhöht und darüber hinaus sichergestellt wird, dass Sachverständige auch Fälle im Eilverfahren übernehmen können, ohne dass die Qualität der Begutachtung darunter leidet.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. einen Entwurf für eine Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes zu erarbeiten, der eine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter normiert,
2. zu prüfen, ob darüber hinaus eine Bundesratsinitiative für die bundesrechtliche Einführung spezifischer Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter sinnvoll, das heißt erforderlich und zweckmäßig ist,
3. zu prüfen, inwieweit Maßnahmen möglich und umsetzbar sind, die zur Stärkung der Position von Kindern und Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren
 - a. die Qualität der Anhörung von Kindern und Jugendlichen noch weiter steigern,
 - b. gewährleisten, dass nach jeder Anhörung eines Kindes oder Jugendlichen regelhaft schriftliche Stellungnahmen von Verfahrensbeiständen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamts und gegebenenfalls Sachverständigen zu den Äußerungen eingeholt und zur Akte genommen werden, um das Gericht bei der Interpretation der Aussagen von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen,
4. zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um das Angebot an qualifizierten Sachverständigen für Kinderschutzverfahren zu erhöhen und Kapazitäten für Eilverfahren zu sichern.